

Gemarkung Niederkirchen

Bebauungsplan (Satzung)  
"Am Sportplatz"

Niederkirchen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.3.1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Niederkirchen durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 277).

- Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes
- Geltungsbereich
  - Art der baulichen Nutzung
    - zulässige Anlagen
    - ausnahmsweise zulässige Anlagen
  - Maß der baulichen Nutzung
    - Zahl der Vollgeschosse
    - Grundflächenzahl
    - Geschosflächenzahl
    - Baumessenzahl
    - Grundflächen der baulichen Anlagen
  - Bauweise
  - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - Stellung der baulichen Anlagen
  - Mindestgröße der Baugrundstücke
  - Höhe der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschosfußboden)
  - Flächen für überdeckte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einbauten auf den Baugrundstücken
  - Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einbauten auf den Baugrundstücken
  - Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
  - Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
  - Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch weit angeordnete städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
  - Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
  - Verkehrsflächen
  - Höherlagen der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
  - Versorgungsflächen
  - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
  - Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
  - Grünflächen, wie Parkanlagen, Kleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe
  - Flächen für Aufschüttungen, Abtragungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
  - Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
  - Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
  - Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
  - Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
  - Anpflanzen von Bäumen und Strüchern
  - Bündungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und Gewässern

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 277).

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau ungeht
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

- entfällt
- entfällt

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Grundstücke
- Entwässerungsrichtung
- Garage
- Z Geschoszahl
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl

Festlegung gemäß § 21 Abs. 1 B. BauG. Die vorgesehene Bauweise ist wie nachfolgend festgelegt: Vorprägung von max. 0,25m vor die Bauteile sind gestattet. Rückprägung von max. 2,00m hinter die Bauteile sind gestattet, wenn mindestens 0,12m der Bauteilbreite an die Bauteile zu geben kommt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 16. Jan. 1967 bis zum 16. Jan. 1997.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 11. Aug. 1967.

Niederkirchen, den 2. Aug. 1967  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 29. 11. 1967, 1967/4 A-G-92/67  
Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag  
Kop. Bauassessor

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 19. Juni 1967 ortsüblich bekanntgemacht.

Niederkirchen, den 20. Juni 1967  
Bürgermeister

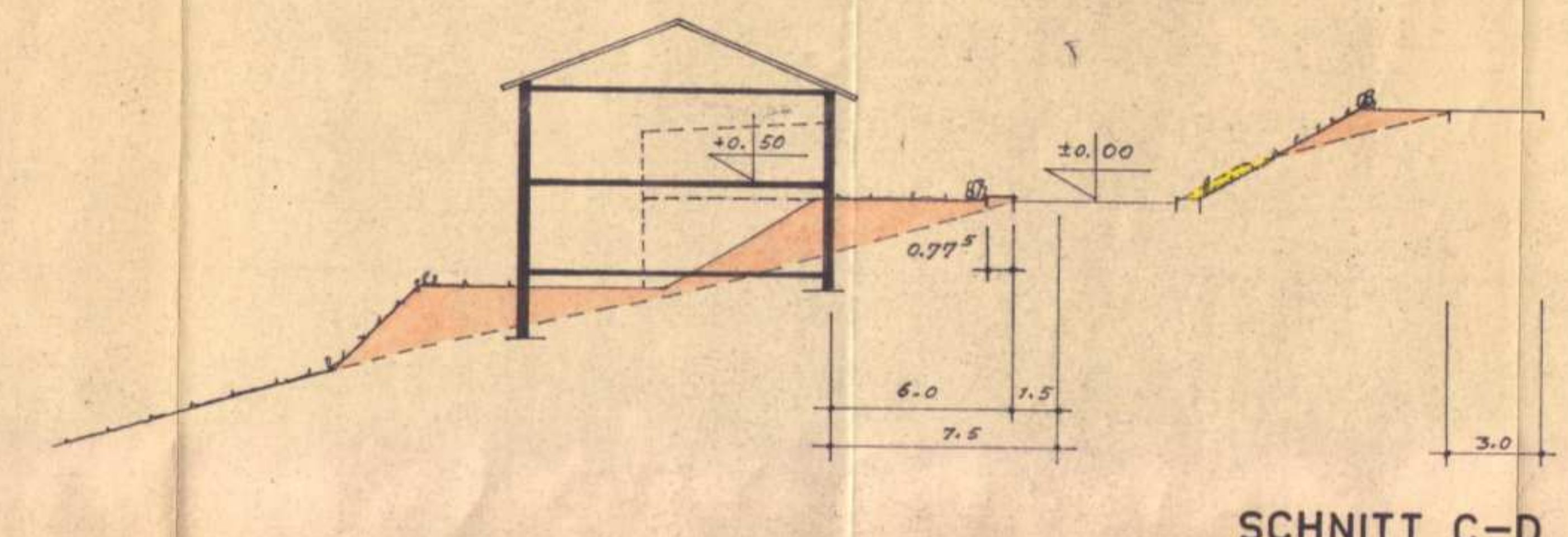
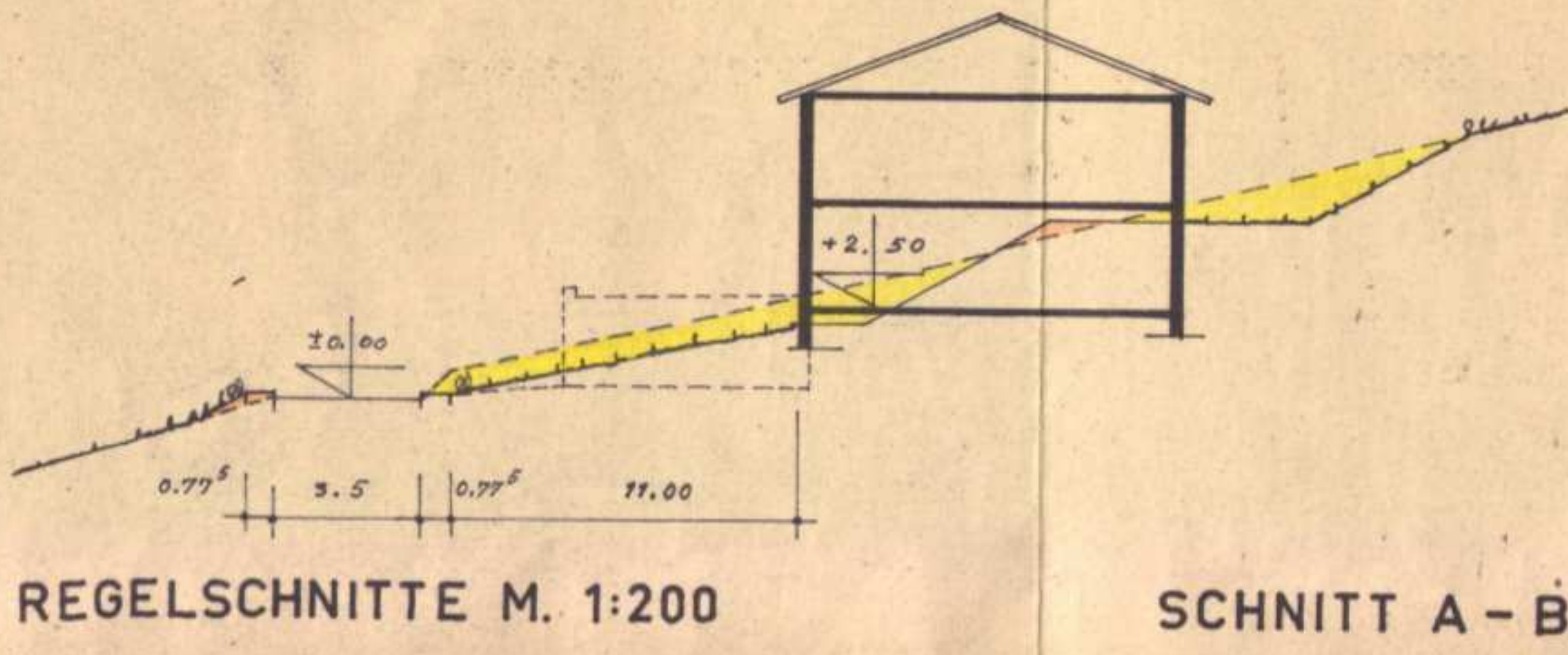
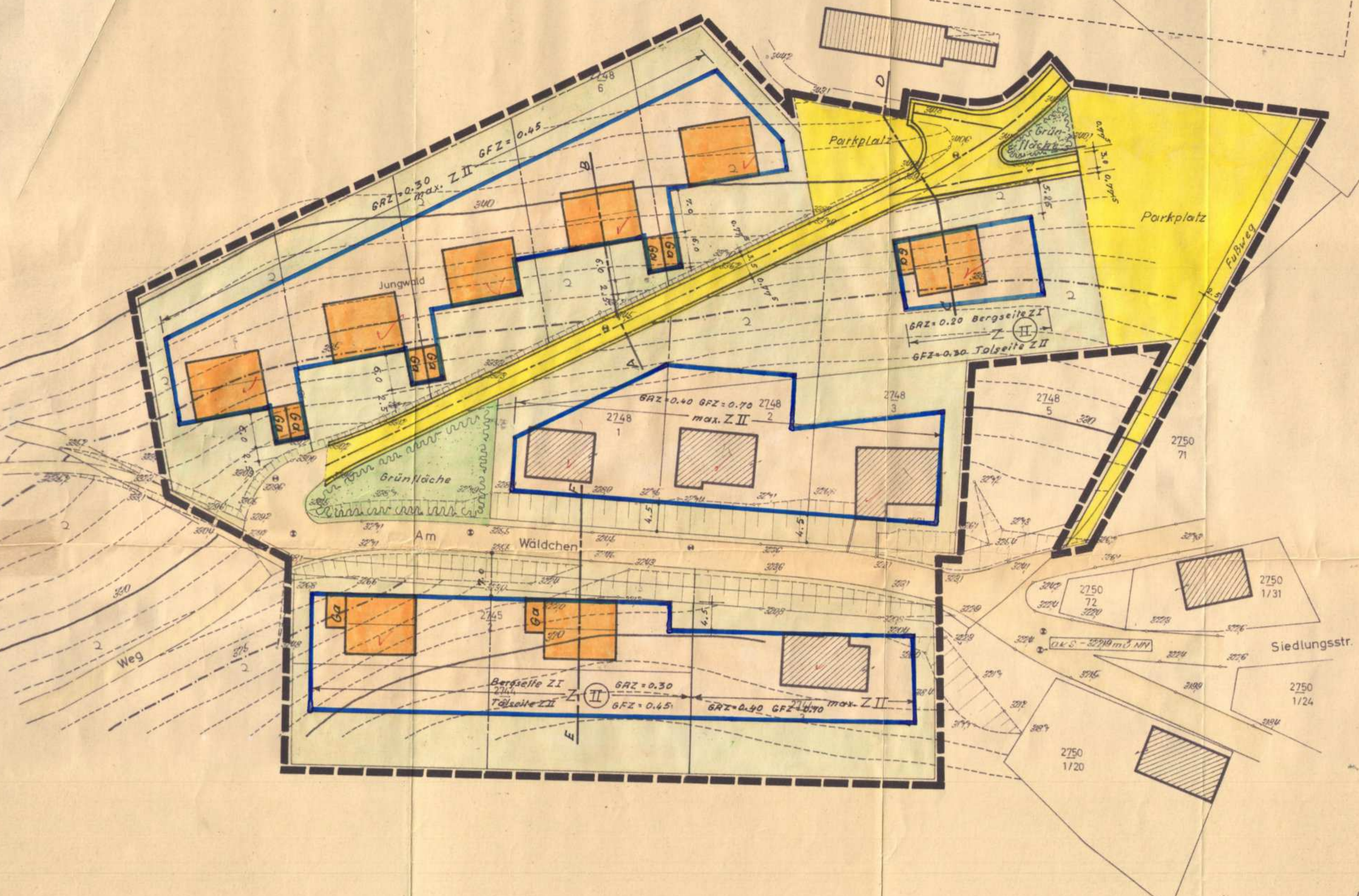
vereinfachte Änderung

Östliche Bauvorschriften

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL  
KREISBAUAMT - PLANUNG

BETR: BEBAUUNGSPLAN "AM SPORTPLATZ"  
GEMEINDE NIEDERKIRCHEN

M.	1:200	1:500
PLAN-NR.		
GEZ.	21.11.1966	KREISBAURAT
ABTL. L.	21.11.1966	118



Angefertigt auf Grund einer örtl. Aufnahme und einer Vergrößerung der Katasterkarte.  
St. Ingbert, im November 1966

*Handwritten signature*